Merkblatt zu De-minimis-Beihilfen

1. Was sind De-minimis-Beihilfen?

Die De-minimis-Beihilfen sind europarechtliche Vorgaben. Ziel ist es den Handel zwischen den EU-Mitgliedstaaten vor wettbewerbsverfälschenden Beeinträchtigungen zu schützen. Folglich sind staatliche Beihilfen bzw. Subventionen an Unternehmen grundsätzlich europarechtlich verboten. Dies begründet sich darin, dass sie für das empfangende Unternehmen einen wirtschaftlichen Vorteil gegenüber anderen Unternehmen darstellen, die eine solche Zuwendung nicht erhalten.

Die De-minimis-Beihilfen stellen eine Ausnahme von diesem grundsätzlichen europarechtlichen Verbot dar. Da bei dieser Art der Beihilfen bestimmte Förderhöhen nicht überschritten werden, wird davon ausgegangen, dass somit eine spürbare Verzerrung des Wettbewerbs ausgeschlossen ist. Dadurch müssen die De-minimis-Beihilfen weder bei der EU-Kommission angemeldet noch genehmigt werden.

Die Beihilfen werden anhand unterschiedlicher Wirtschaftssektoren kategorisiert. Vorliegend einschlägig ist die Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen. Dies stellt die Allgemeine De-minimis-Beihilfe dar. Weitere De-minimis-Beihilfen werden anhand der Verordnungen für den Agrarsektor, Fischerei- und Aquakultursektor oder Dienstleistungen, von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) vergeben.

2. Welche Parameter müssen eingehalten werden?

Bei der vorliegend einschlägigen Allgemeinen De-minimis-Beihilfe darf innerhalb von einem Zeitraum von drei Jahren der Schwellenwert von 300.000,00 € nicht überschritten werden.

Sämtliche De-minimis-Beihilfen werden für die Bewertung addiert. Erhält und erhielt ein *einziges Unternehmen* De-minimis-Beihilfen nach verschiedenen De-minimis-Verordnungen, so müssen diese zusammen betrachtet werden.

Der Bemessungszeitraum von drei Jahren wird als “rollend” beschrieben. Darunter ist zu verstehen, dass die Drei-Jahresfrist für jede Bewilligung einzeln angesetzt wird und somit auch jeweils abläuft. Der maßgebliche Zeitpunkt ist das Datum des Zuwendungsbescheids.

Beispiel:

Ein Unternehmen bekommt in den ersten drei Jahren folgende Zuwendungen:

Um den Schwellenwert nicht zu übersteigen, darf das Unternehmen im 4. Jahr De-minimis-Beihilfen bis zu einem Wert von 70.000 EUR bekommen, im 5. Jahr bis 90.000 EUR usw.

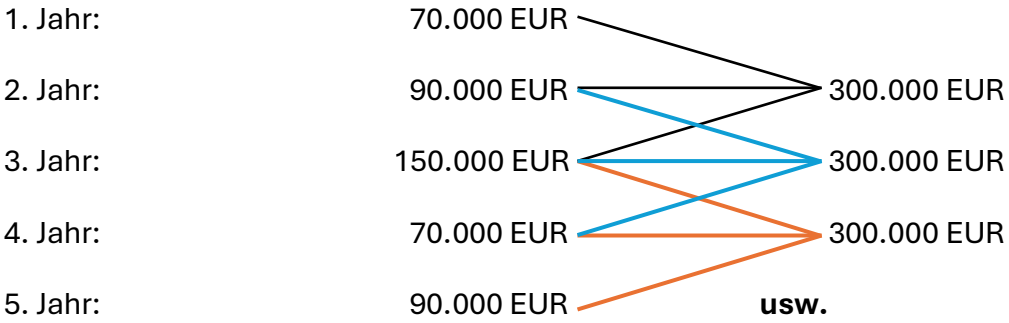

Entscheidend sind immer die der Zuwendung voran gegangenen drei Jahre. Dabei wird auf den Tag der Bewilligung abgestellt.

Das antragstellende Unternehmen ist verpflichtet, bei der Beantragung für sich und ggf. auch für den Unternehmensverbund eine vollständige Übersicht über die im jeweils maßgeblichen Zeitraum erhaltenen und beantragten De-minimis-Beihilfen vorzulegen.

Unrichtige, unvollständige oder unterlassene Angaben sind gemäß § 264 StGB als Subventionsbetrug strafbar.

Zudem ist die De-minimis-Bescheinigung von dem oder der Empfangenden 10 Jahre lang nach Gewährung aufzubewahren und auf Anforderung der Europäischen Kommission, Bundesregierung, Landesverwaltung oder gewährenden Stelle vorzulegen.

3. Der Unternehmensbegriff im Sinne der De-minimis-Beihilfe

Wichtig ist, dass bei der Berechnung der Höchstförderung nicht nur das beantragende Unternehmen, sondern ggf. der gesamte Unternehmensverbund berücksichtigt wird. Die

Allgemeine De-minimis-Verordnung definiert in § 2 Abs.2 für die Zwecke der Verordnung einen Unternehmensverbund als ein *einziges Unternehmen*.

Als ein *einziges Unternehmen* sind somit diejenigen Unternehmen zu definieren, die zueinander in mindestens einer der folgenden Beziehungen stehen:

- Ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Anteilseigner*innen oder Gesellschafter*innen eines anderen Unternehmens,

- Ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzuberufen,

- Ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen geschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben,

- Ein Unternehmen, das Anteilseignerin oder Gesellschafterin eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einem mit anderen Anteilseigner*innen oder Gesellschafter*innen dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Anteilseigner*innen oder Gesellschafter*innen aus.

Auch Unternehmen, die über ein oder mehrere andere Unternehmen zueinander in einer der vorgenannten Beziehungen stehen, werden als ein *einziges Unternehmen* im Sinne der De- minimis-Verordnungen betrachtet.

Unternehmen, deren einzige Beziehung darin besteht, dass jedes von ihnen eine direkte Verbindung zu derselben bzw. denselben öffentlichen Einrichtungen aufweist, werden als nicht miteinander verbunden eingestuft.

Im Falle einer Fusion oder Übernahme werden die zuvor gewährten De-minimis-Beihilfen aller beteiligter Unternehmen addiert, um zu ermitteln, ob eine neue De-minimis-Beihilfe für das neue bzw. das übernehmende Unternehmen zu einer Überschreitung des Schwellenwerts führt.